

Protokollauszug vom 8. Juli 2025

353 10.60.10.30 Stadt Winterthur

Änderung Organisationsstatut & Sonderpädagogikstatut per 18. August 2025

Beschluss

IDG-Status: öffentlich

Die Schulpflege hat beschlossen:

1. Das Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur samt Anhang 1 wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Das Sonderpädagogikstatut der Stadt Winterthur wird gemäss Beilage 2 geändert.
3. Die Änderungen gemäss Dispositiv Ziff. 1 und 2 treten am 18. August 2025 in Kraft.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.
6. Die Kanzlei der Schulpflege wird beauftragt, den Beschluss amtlich zu publizieren und die Erlasse nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport und der Stadtkanzlei in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.

Mitteilung an: Schulpflege: Kanzlei (zur Publikation der Erlasse); Departement Schule und Sport: Departementsstab; Schulamt; Stadtkanzlei.

Begründung:

1. Ausgangslage

Hinsichtlich der Regelung betreffend Schulweg im Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur vom 22. Juli 2022 (SRS 4.1-1.1, abgekürzt Ost) hat sich noch Klärungsbedarf gezeigt. Im Weiteren soll der Anhang 4 als integrierender Bestandteil des Organisationsstatuts entfernt werden. Dessen Verwendung in Gesetzesform ist aufgrund seines enorm grossen Umfangs und der daraus sich ergebenden Fehleranfälligkeit ungeeignet und daher unsinnig. Der Anhang 4 kann jedoch weiterhin à jour gehalten werden und sowohl Behördenmitgliedern als auch Mitarbeitenden zum internen Gebrauch zur Verfügung stehen. Zusätzlichen Änderungsbedarf gibt es beim Sonderpädagogikstatut der Stadt Winterthur vom 13. Mai 2008 (SRS 4.1-7), und zwar vor allem in Bezug auf die Zuständigkeiten des Ausschusses Sonderpädagogik, der Leitung Bildung, aber auch der Schulpflege und der Schulleitung, sowie im Bereich der Organisation der verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen. Eine weitere Änderung im Sonderpädagogikstatut betrifft dessen Tabelle 1. Damit deren Verwendung als Informationstool tatsächlich nützlich und damit praxisdienlich ist, bedarf sie eines viel höheren Detaillierungsgrads, insbesondere bezüglich der amtsinternen Abläufe und Zuständigkeiten. Die Regelung amtsinterner Abläufe und Kompetenzen liegt jedoch nicht in der Hoheit der Schulpflege, weshalb die Tabelle 1 nicht mehr als integrierender Bestandteil des Sonderpädagogikstatuts, d.h. als Gesetzesbestandteil, bestehen kann. Stattdessen soll die Tabelle 1 künftig als internes Arbeitsinstrument bzw. Hilfsmittel – und damit ohne Gesetzescharakter – sämtlichen, sich mit sonderpädagogischen Massnahmen befassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Behördenmitgliedern zur Verfügung stehen. In Beachtung des Vorstehenden beabsichtigt die Schulpflege die massgebenden Rechtsgrundlagen auf Beginn des nächsten Schuljahres 2025/26 im August 2025 anzupassen.

2. Erwägungen

2.1 Änderungen im Organisationsstatut

Die zu beschliessenden Änderungen betreffen insbesondere Art. 31 im Organisationsstatut sowie dessen Anhang 1. Sie sind in der beiliegenden Synopse des Organisationsstatuts und im Anhang 1 (Beilage 3) rot dargestellt; es wird grundsätzlich darauf verwiesen.

Die angedachten Änderungen betreffen insbesondere die Zuständigkeiten und die Organisation im Zusammenhang mit Massnahmen für einen sicheren Schulweg einerseits und dem Schultransport andererseits sowie die klare Abgrenzung voneinander. Da es sich beim Schultransport um ein rein operatives Geschäft handelt, wird diese Aufgabe in Art. 2 des Anhangs an die Leitung Bildung delegiert.

2.3 Wichtigste Änderungen im Sonderpädagogikstatut

Die zu beschliessenden Änderungen sind in der beiliegenden Synopse des Sonderpädagogikstatuts (Beilage 4) rot dargestellt; es wird grundsätzlich darauf verwiesen.

Die vorliegenden Änderungen tangieren hauptsächlich die Zuständigkeiten der Ausschüsse Sonderpädagogik und Personal, aber auch der Leitung Bildung. Mit den Änderungen wird ausserdem der Wegfall der Abteilung Pädagogik und Beratung im Sonderpädagogikstatut abgebildet, indem die entsprechenden Führungsaufgaben der Schulamtsleitung zugeteilt werden. Weitere Änderungen betreffen beispielsweise die Zuweisung zu Kleinklassen, die präventive Erfassung von hör- und psychomotorischen Auffälligkeiten, die separative Sonderbeschulung, die speziellen Zuweisungsvoraussetzungen bei (Teil-)Leistungsschwäche, Verhaltensauffälligkeit oder Verzögerung der Sprachentwicklung und die Anordnung von Einzelunterricht.

2.4 Vernehmlassung

2.4.1 Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten und Würdigung

A. Vernehmlassung Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Zürich (VSLZH)

Der VSLZH teilte per Mail vom 17. Mai 2025 mit, dass er auf eine Teilnahme an der Vernehmlassung verzichte, weil er sich nur auf kantonaler, nicht jedoch auf kommunaler Ebene an Vernehmlassungen beteilige.

B. Vernehmlassung Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)

Eingangs hält der VPOD fest, dass die Stellungnahme in Zusammenarbeit mit ihrem assoziierten Fachverband Züricher Berufsverband der Logopäd:innen (ZBL) erarbeitet worden sei.

Der VPOD Zürich begrüsse grundsätzlich die Überarbeitung der Regelwerke und insbesondere die Absicht, Zuständigkeiten und Prozesse klarer zu regeln. Es sei jedoch festzustellen, dass mit der Revision erneut Aufgaben von kollegialen Gremien auf Einzelpersonen oder Abteilungen übertragen würden, insbesondere auf die Leitung Bildung. Eine solche Machtkonzentration berge Risiken – etwa im Hinblick auf ein Schlüsselpersonenrisiko – und sollte kritisch reflektiert werden.

Ebenfalls weist der VPOD darauf hin, dass viele der vorgeschlagenen Änderungen die bestehenden Praktiken lediglich formal abbildeten, ohne jedoch strukturelle Probleme, wie Ressourcenknappheit oder unklare Verantwortlichkeiten anzugehen. Dies betreffe insbesondere den sonderpädagogischen Bereich.

Bemerkungen zu den Änderungen im Organisationsstatut und zu dessen Anhang 1:

Zu den Änderungen im Organisationsstatut sowie zu dessen Anhang 1 hat der VPOD keine gewerkschaftspolitisch relevanten Bemerkungen.

Bemerkungen zu den Änderungen im Sonderpädagogikstatut:

Der VPOD sieht im Bereich Sonderpädagogik gewisse Änderungen mit potenziellen Auswirkungen auf das betroffene Personal, insbesondere Therapeut:innen. Deshalb empfiehlt der VPOD, bei der Ausarbeitung solcher Regelungen künftig aktiv Fachpersonen, wie Logopäd:innen, Heilpädagog:innen und Psychomotoriktherapeut:innen einzubeziehen.

Als positiv hebt der VPOD folgende Punkte hervor:

Die Zuweisung organisatorischer Verantwortung an die «Abteilung Therapien» anstelle der Schulleitung ist nach Ansicht des VPOD sinnvoll.

Die Verwendung aktualisierter und praxisnaher Begriffe wie «präventive Erfassung» statt «Reihenuntersuch» begrüsst der VPOD ausdrücklich.

Bestimmung	Vernehmlassung	Würdigung
Art. 16 SopäSt	Die Formulierung «aus besonderen Gründen nicht zumutbar» erscheint dem VPOD zu unbestimmt und interpretationsanfällig. Eine klarere, nachvollziehbare Definition sei wünschenswert. Zudem werfen die geplanten vier Monate Unterricht in einer anderen Gemeinde Fragen zur Praktikabilität und zum Kindeswohl auf. Was sind die Überlegungen zu dieser Regelung? Der VPOD lehnt die Einführung oder die Stärkung von Förder- oder Kleinklassen ab, weil sie den integrativen Bildungsansatz untergraben. Der VPOD	Der «neue» Wortlaut von Art. 16 SopäSt entspricht dem Wortlaut von Art. 27 der kantonalen Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (LS 412.103; VSM). Aus diesem Grund sind die Bemerkungen des VPOD nicht zu berücksichtigen.

	fordert stattdessen eine substantielle Ressourcenaufstockung für die Lehrpersonen in Regelklassen	
Art. 5 SopäSt	Hier fehlt aus Sicht des VPOD explizit die Mitwirkung des betroffenen Fachpersonals (Therapie- und Lehrpersonen)	Art. 5 SopäSt erfährt keine Änderung in der vorliegenden Revision. Die Bemerkung des VPOD wird nicht berücksichtigt.
Art. 10 SopäSt	Der VPOD fordert, dass bei längerer Vakanz einer Therapiefachstelle (ab sechs Monaten) zusätzliche Ressourcen gesprochen werden müssen, um Rückstände bei der Förderung der betroffenen Kinder angemessen aufholen zu können.	Dieser Hinweis des VPOD wird zur Kenntnis genommen, vermag jedoch an der Revision von Art. 10 nichts zu ändern.

Abschliessend führt der VPOD aus, dass die Revision in Teilen mehr Klarheit bringe und bestehende Praktiken stärke, aber die Ressourcenfrage unbeantwortet bleibe. Ohne zusätzliche Mittel könnte es zu keiner Verbesserung in der Praxis kommen. Der VPOD fordert die Stadt Winterthur deshalb auf, diese strukturelle Schwäche anzuerkennen und gezielt anzugehen.

C. Vernehmlassung Volksschulkonvent (VSK)

Bemerkungen zum Organisationsstatut:

Der VSK ist mehrheitlich einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen. Er unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Organisationsstatut und in dessen Anhang 1.

Bemerkungen zum Sonderpädagogikstatut:

Bestimmung	Vernehmlassung	Würdigung
Art. 16 Abs. 1 SopäSt	Der VSK begrüsst, dass die integrative Förderung in einer Regelklasse während mindestens einem Jahr gestrichen wurde (Art. 16 Abs. 2).	Der «neue» Wortlaut von Art. 16 SopäSt entspricht dem Wortlaut von Art. 27 VSM. Die Dauer von einem Jahr wurde in Beachtung dieser kantonalen Bestimmung auf 4 Monate reduziert.

Art. 16 Abs. 2 SopäSt	Der VSK begrüsst die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung. Der VSK wünscht sich eine Präzisierung des Abs. 1, aufgrund der Formulierung im Abs. 2.	Der «neue» Wortlaut von Art. 16 SopäSt entspricht dem Wortlaut von Art. 27 VSM. Was präzisiert werden soll, geht aus der Stellungnahme der VSK nicht hervor. Es gilt jedoch festzuhalten, dass bei einem Bedarf an Erläuterung von Art. 27 VSM und damit von Art. 16 SopäSt die kantonalen Materialien zum VSM heranzuziehen bzw. zu prüfen wären. Aus diesem Grund ist die Bemerkung des VSK nicht zu berücksichtigen.
-----------------------	--	---

D. Vernehmlassung des Zürcher Lehrer- und Lehrerinnenverbandes (ZLV)

Bemerkungen zum Organisationsstatut:

Bestimmung	Vernehmlassung	Würdigung
Anhang 4 zum Ost	Aus Transparenzgründen ist der ZLV der Meinung, dass Anhang 4 nicht ersatzlos aus dem Gesetz gestrichen werden sollte.	Die Bemerkung des ZLV ist nicht zu berücksichtigen.
Art. 4 Abs. 1 lit. a im Anhang 1 zum Ost,	Der ZLV weist darauf hin, dass gemäss Rechtsprechung des Kantons Zürich für Kindergartenkinder lediglich ein Schulweg von 1,4 km zumutbar sei.	Diese Aussage des ZLV ist nicht korrekt. Bei der Zumutbarkeit von Schulwegen wird nicht mit Leistungskilometern operiert. Damit ist die Bemerkung des ZLV nicht zu berücksichtigen.
Art. 6 Abs. 3 im Anhang 1 zum Ost	Der ZLV wünscht, dass Art. 6 Abs. 3 wie folgt ergänzt wird (unterstrichen): « <i>Das Departement Schule und Sport schliesst mit geeigneten Anbietern entsprechende Vereinbarungen <u>über den Schulbustransport</u> ab.</i> »	Diese Ergänzung ist unnötig, weil aus dem Titel der Bestimmung klar hervorgeht, dass es um den Schulbustransport geht. Die Bemerkung des ZLV ist nicht zu berücksichtigen.
Art. 6 Abs. 3 im Anhang 1 zum Ost	Der ZLV ist irritiert über den Kommentar zu Art. 6 Abs. 3, wonach die Zuständigkeit «vermutlich» beim Departement oder dem Schulamt liege. Eine	Art. 6 Abs. 3 regelt die Zuständigkeit klar. Die Kompetenz liegt explizit beim Departement.

	Zuständigkeit müsse klar geregelt sein.	Die Bemerkung des ZLV ist nicht zu berücksichtigen.
Art. 7 Abs. 2 im Anhang 1 zum OSt	Der ZLV wünscht, dass Art. 7 Abs. 2 wie folgt ergänzt wird (unterstrichen): « <i>Die Organisation und Finanzierung des Schultransports <u>in diesen Fällen</u> ist Sache der Erziehungsberechtigten.</i> »	Diese Ergänzung ist eigentlich unnötig, weil aus dem Titel der Bestimmung sowie aus Abs. 1 lit. a und b hervorgehen sollte, dass es sich um Fälle eines Schulhauswechsels auf Wunsch der Erziehungsberechtigten handelt. Dennoch wurde Art. 7 Abs. 2 der Klarheit halber mit dem Wort «hier» ergänzt und lautet: « <i>Die Organisation und Finanzierung des Schultransports ist <u>hier</u> Sache der Erziehungsberechtigten.</i> »
Art. 8 Abs. 2 SopäSt.	Dem ZLV ist nicht klar, was unter «Beratung und Prävention» zu erstehen ist und gegenüber wem? Dies müsste präzisiert werden.	Der ZLV würde die Antwort in Art. 9 VSM finden. Auf diese Bestimmung wird in Art. 8 abs. 2 SopäSt verwiesen. Die Bemerkung des ZLV ist nicht zu berücksichtigen.
Art. 16 SopäSt	Der ZLV stimmt dem neuen Wortlaut zu und begrüsst die Anlehnung an Art. 27 VSM.	Kein Kommentar
Art. 21 SopäSt	Eine «qualifizierte Fachperson» sollte genauer definiert werden.	Der Begriff «qualifizierte Fachperson» wird in der Synopse und dort im Kommentar zu Art. 21 SopäSt erläutert.
Tabelle 1 zum SopäSt	Aus Transparenzgründen wünscht der ZLV, dass die Tabelle 1 im SopäSt nicht gestrichen wird.	Mit dem neuen, viel höheren Detaillierungsgrad kann die Tabelle nicht mehr integrierter Bestandteil des Gesetzes sein. Diese Bemerkung ist nicht zu beachten.

E. Weitere Vernehmlassungen

Zur externen Vernehmlassung eingeladen wurden im Weiteren die IG Elternräte Winterthur, der Verband Fachleitung Sonderpädagogik (VFSoPä) und der Verband Leitungen Bildung Kanton Zürich (VLBZH). Innert Frist gingen keine Stellungnahmen ein.

2.5 Inkrafttreten

Die Änderungen des Organisationsstatuts samt Anhang 1 und des Sonderpädagogikstatuts treten am 18. August 2025 in Kraft.

3. Kosten

Es ist davon auszugehen, dass die vorliegende Revision keine zusätzlichen Kosten generieren wird. Bei den Änderungen oder Ergänzungen handelt es sich vorwiegend um Kompetenzdelegationen und organisatorische Regelungen, für die keine zusätzlichen Ressourcen vorgesehen sind.

4. Externe und interne Kommunikation

Keine vorgesehen.

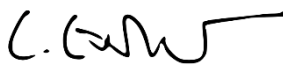
5. Amtliche Publikation

Die vorliegenden Änderungen im Organisationsstatut mit dem Anhang 1 sowie im Sonderpädagogikstatut sind durch die Kanzlei der Schulpflege amtlich zu publizieren und die Erlasse nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport und der Stadtkanzlei in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.

Für den richtigen Protokollauszug:



Martina Blum
Präsidentin Schulpflege Winterthur



Lukas Höhener
Schreiber Schulpflege Winterthur

Datum: 10. Juli 2025

Beilagen:

- Gesetzesentwurf Organisationsstatut mit dem Anhang 1 (*nur Änderungen*)
- Gesetzesentwurf Sonderpädagogikstatut (*nur Änderungen*)